

Expertise zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Nordrhein-Westfalen

Auswirkungen des Erlasses zur gesetzlichen Altfallregelung

***des Innenministeriums NRW vom 30.09.2009
auf die Handhabung der Verlängerungsvorschriften
des § 104 a Aufenthaltsgesetz***

**Autorin:
Catrin Hirte-Piel, Rechtsanwältin, Bielefeld**

im Auftrag der
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Referat Migration und Flucht

I. Auswirkungen des Erlasses IM NRW vom 30.09.2009 auf die Handhabung der Verlängerungsvorschriften des § 104 a Aufenthaltsgesetz

Vorbemerkung

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, FlüchtlingsberaterInnen die derzeit geltende Erlasslage insbesondere zur Frage der Lebensunterhaltssicherung im Hinblick auf die Verlängerung der nach § 104 a Aufenthaltsgesetz bereits bestehenden Aufenthaltserlaubnisse verständlich nahezubringen; die Ausführungen können selbstverständlich nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Konkrete Rückfragen können an die Verfasserin direkt gestellt werden. Ich bin um zeitnahe Beantwortung bemüht.

Nachstehendes gilt ausschließlich für NRW, andere Bundesländer haben bislang keine vergleichbaren Erlasse herausgegeben, d. h. außerhalb von NRW gelten für die Anwendung des § 104 a Aufenthaltsgesetz (nachfolgend: AufenthG - der Text des § 104 a AufenthG ist als Anlage beigelegt) die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Im Wesentlichen ergeben sich aus dem Erlass vom 30.09.2009 Änderungen zu der Vorgabe der Sicherstellung des Lebensunterhaltes (1) sowie zu dem Problemkreis Fiktionswirkung (2).

1) Sicherstellung des Lebensunterhaltes

Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 104 a Abs.5 S.2) ist der Lebensunterhalt sichergestellt, wenn dieser entweder bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder seit dem 01.04.2009 nicht nur vorübergehend eigenständig gesichert war.

Hierzu führen die **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften** aus, dass entweder im überwiegenden Teil des zu betrachtenden Zeitraumes der Lebensunterhalt vollständig ohne öffentlichen Leistungen gesichert war oder im gesamten Zeitraum trotz zusätzlichen Bezugs öffentlicher Mittel jedenfalls das Einkommen aus Erwerbstätigkeit insgesamt überwog, wobei für die Zukunft hinsichtlich der überwiegenden Lebensunterhaltssicherung der gleiche Maßstab wie für den zurückliegenden Zeitraum gilt. Die gesamte Familie wird einbezogen, sprich die Lebensunterhaltssicherung muss für alle Familienmitglieder gegeben sein. Das gleiche gilt grundsätzlich für den Betrachtungszeitraum 01.04.2009 bis 31.12.2009, hier darf es sich nicht nur um eine vorübergehende Beschäftigung handeln.

In NRW erfolgt nunmehr mit dem **Erlass vom 30.09.2009** eine wesentlich differenziertere Betrachtungsweise, insbesondere bezogen auf (a) allgemein die Sicherstellung des Lebensunterhaltes im maßgeblichen Zeitraum, (b) Familien mit Kindern, (c) Inhabern von AE nach § 104 a i. V. m. § 23 AufenthG und (d) jungen Menschen in Ausbildung.

a) Sicherstellung des Lebensunterhaltes im maßgeblichen Zeitraum

Grundsätzlich wird mit dem Erlass bei der Verlängerung der AE nach § 104 a Abs. 5 S 2. **1. Alternative** (= überwiegende eigenständige Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit bis zum 31.12.2009) die „überwiegende“ Sicherstellung mit zu mehr als **50 v. H.** definiert und hierbei alternativ eine temporäre bzw. materielle Sichtweise zu Grunde gelegt.

Hier kommt es weder darauf an, dass der Lebensunterhalt ununterbrochen noch am Verlängerungsstichtag 31.12.2009 selbst sichergestellt war. **Wichtig** hierbei ist, dass als Ausfluss des Meistbegünstigungsprinzips abgestellt werden kann auf den Zeitraum des **Besitzes** der AE auf Probe. Hat jemand also erst am 01.12.2009 die AE erhalten und hat seinen Lebensunterhalt zu mehr als 50 v. H. sichergestellt, ist diese AE als eine solche nach § 23 zu verlängern.

Problematisch sind die Fälle, in denen jemand nach § 104 a Abs. 5 S.2 **2. Alternative** (= Sicherstellung des Lebensunterhaltes mindestens seit 01.04.2009) zu beurteilen ist, er also in den Beur-

teilungszeitraum 01.04.2009 bis 31.12.2009 fällt. Hier ist die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes am Verlängerungstichtag 31.12.2009 unabdingbar (zu den Modifikationen bei Familien mit Kindern s. u. b.).

Hinzu kommt bei beiden Alternativen, dass eine **positive Zukunftsprognose** bestehen muss, was im Gesetz ausdrücklich geregelt ist (§ 104 a Abs. 5 S. 3).

Die Prognose lässt sich in der Regel aus den bisherigen Bemühungen ableiten. In diesem Zusammenhang sind auch sämtliche Arbeitsplatzbemühungen, einschließlich Integrationsmaßnahmen, Sprachkurse, Eingliederungsmaßnahmen etc. von Bedeutung. **Ausdrücklich** wird ausgeführt, dass es an konkreten Tatsachen für eine positive Prognose mangelt, wenn am Stichtag 31.12.2009 keine Erwerbstätigkeit vorliegt und der Betroffene auch nicht über eine Einstellungszusage oder eine hinreichend konkrete Aussicht auf eine baldige Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit verfügt. Letzteres bedeutet, dass es ausreichend sein muss, wenn jemand über eine Arbeitsplatzzusage für beispielsweise Mitte Februar 2010 verfügt. Der **ergänzende Bezug** von Sozialleistungen oder Wohngeld ist zunächst unschädlich, allerdings muss prognostisch bis Ende 2011 von einer vollständigen Unterhaltssicherung ohne Sozialleistungen ausgegangen werden können.

b) Familien mit Kindern

Grundsätzlich sind bei der Frage der Unterhaltssicherung alle in Deutschland lebenden Familienangehörigen einzubeziehen, etwaig bestehende Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern bzw. Ehegatten müssen grundsätzlich erfüllt sein.

Für Einzelfälle gilt die Vorschrift des § 104 a Abs.6 Nr.2 AufenthG, wonach die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Familien mit Kindern auch dann erfolgen kann, wenn vorübergehend ergänzende Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden.

Die dortigen Ausführungen können jedoch nicht mehr als Einzelfallbetrachtungen angesehen werden, sondern werden der Regelfall sein, jedenfalls für Familien mit mehr als einem oder zwei Kindern.

Der Begriff Kinder umfasst nicht nur die minderjährigen Kinder, sondern auch die volljährigen, sofern sie im Haushalt der Eltern leben und die Eltern tatsächlich Unterhalt leisten, in welchem Umfang ist nicht definiert.

Sofern Familien mit Kindern ergänzende Sozialleistungen beziehen, muss dieser ergänzende Bezug seinen Grund in den Kindern haben, der Lebensunterhalt der Eltern dagegen muss überwiegend sichergestellt sein.

Unter Berücksichtigung obiger Definition, wonach überwiegend mehr als 50 v. H. bedeutet, ist es ausreichend, wenn die Eltern **ihren** Lebensunterhalt zu mehr als 50 v. H. aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten. Hierbei ist ausreichend, wenn ein Elternteil durch seine Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt beider Ehegatten überwiegend sicherstellt.

Da Kindergeld als Einkommen zählt, kann ein relativ geringes Einkommen eines der Eltern dazu führen, dass die AE nach § 23 AufenthG für die ganze Familie verlängert werden.

Beachte: Nicht ausreichend ist, wenn der Lebensunterhalt der Eltern ausschließlich durch Kindergeld, Kindergeldzuschlag oder Elterngeld sichergestellt, also keinerlei Erwerbseinkommen vorhanden ist.

Auch hier ist für die Zukunft eine **Prognose** zu treffen.

Neben den bereits oben genannten Kriterien sind weiter das Alter und Anzahl der Kinder sowie etwaige Erkrankungen oder Behinderungen (m. E. nur bezogen auf die Kinder und nicht auf die Eltern, da anderenfalls Wertungswiderspruch zu § 104 a Abs. 6 Nr. 4 = Ausnahmeregelung für

Erwerbsunfähige, deren Lebensunterhalt anderweitig sichergestellt ist) sowie externe Betreuungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Zudem ist die Prognose nicht auf den Zweijahreszeitraum der anstehenden Verlängerung zu fokussieren. Unter der

Voraussetzung, dass berechnete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bezug der ergänzenden Sozialleistungen nicht dauerhaft sein wird, kann der Prognosezeitraum durchaus das Jahr 2011 überschreiten. Die günstige Prognose kann m. E. bereits durchaus auch darin begründet sein, dass die Kinder älter werden und weniger Betreuungsbedarf besteht.

Für **Alleinerziehende** gilt zunächst, dass sie, wenn Kinder unter drei Jahren vorhanden sind, vorübergehend **vollständig** auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen sein dürfen.

Ist die Altersgrenze von drei Jahren überschritten, kommt es darauf an, ob die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist. Es komme - so der Erlass wörtlich - hierbei auf die individuelle Lebenssituation an.

Nicht geregelt ist die Frage, für welchen Zeitraum bei Überschreiten der dreijährigen Altersgrenze die Ausnahme zugelassen wird. Hier wird es wesentlich auf Alter und Anzahl der Kinder sowie auf den jeweiligen konkreten Betreuungsbedarf ankommen. Jedenfalls gilt auch hier, dass der Lebensunterhalt des erziehenden Elternteils zu 50 v. H. maximal sichergestellt sein muss, wobei auch hier Kindergeld - oder Elterngeldleistungen als Einkommen zählen, so dass eine geringfügige Beschäftigung als ausreichend angesehen werden muss. Hinsichtlich der zu treffenden Prognose s. o.

c) Inhaber von AE nach § 104 a i. V. m. § 23 AufenthG

Diese Vorschrift betrifft die Personen, die unmittelbar nach Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung den Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sicherten. Sie erhielten die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a i. V. m. § 23 AufenthG, was sich in der Regel auch so aus der Aufenthaltserlaubnis ergibt.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften treffen für diesen Personenkreis keine Aussage.

Der Erlass IM NRW vom 30.09.2009 führt zutreffend aus, dass sich die Verlängerung dieser AE nach den allgemeinen Vorschriften richtet, hier insbesondere § 5 AufenthG, der in Bezug auf die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ein Ermessen eröffnet.

Der Erlass vom 30.09.2009 weist darauf hin, dass es zur Vermeidung einer Schlechterstellung ausreichend ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt künftig gemessen an den Maßstäben des § 104 a Abs. 5 und 6 AufenthG sichergestellt ist

Die Ziffern I.1.1.3 (Prognoseentscheidung), I.1.1.4 (grundsätzliche Sicherstellung des Lebensunterhaltes, bezogen auf die Bedarfsgemeinschaft) und I.1.2 (Ausnahmen, s. o. Familien mit Kindern, Alleinerziehende und Auszubildende, unten d)) des Erlasses gelten ausdrücklich entsprechend.

d) Auszubildende

Der Text des Erlasses IM NRW vom 30.09.2009 ist zunächst identisch mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, was die Definition der Ausbildung anbelangt. Während in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sodann nur ausgeführt wird, dass dieser Personenkreis bei der Berechnung des Lebensunterhaltes der Gesamtfamilie außer Betracht zu bleiben hat, führt der Erlass vom 30.09.2009 zusätzlich aus, dass bei den Auszubildenden, die volljährig sind und somit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangen können, für die Dauer der Ausbildung vom Erfordernis der (überwiegenden) eigenständigen Lebensunterhaltssicherung - ggf auch gänzlich - abgesehen werden kann.

2) Problemkreis Fiktionswirkung § 104 a Abs. 5 S. 5 AufenthG

Die sogenannte Fiktionswirkung ist in § 81 AufenthG für unterschiedliche Fallkonstellationen geregelt. Die hier interessierende Alternative besagt, dass im Falle des rechtzeitigen Verlängerungsantrages der vorliegende Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt. Konsequenz dieser Fiktionswirkung ist, dass auch für deren Dauer der Aufenthalt als rechtmäßig gilt und auch alle Nebenbestimmungen, wie z.B. Arbeitsgenehmigung fortgelten. Es ist im Falle der Fiktionswirkung ausgeschlossen, dass ein Rückfall in die Duldung erfolgt. Die Fiktionswirkung gilt solange, bis rechtskräftig über den Verlängerungsantrag entschieden ist.

Nun hat der Gesetzgeber in § 104 a Abs.5 S. 5 lapidar ausgeführt, dass § 81 Abs. 4 -die Regelung der Fiktionswirkung - nicht gilt, was bedeutet, dass im Falle der nicht rechtzeitigen Entscheidung bis zum 31.12.2009 automatisch der Rückfall in die Duldung erfolgt.

Nach den **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften** gilt die Regelung für alle **aufgrund** § 104 a erteilten und verlängerten Aufenthaltserlaubnisse. Hiermit soll verhindert werden, dass eventuell mögliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Stellung eines Verlängerungsantrages verhindert werden.

Der **Erlass** vom 30.09.2009 geht grundsätzlich ebenso vom Ausschluss der Fiktionswirkung aus.

Allerdings gilt dies nach dem Erlass jedoch nicht für die nach § 104 a i. V. m. § 23 bzw. allein nach § 23 erteilten AE. Hier gilt die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG.

Zu anderen Aufenthaltstiteln außerhalb der Altfallregelung verhalten sich weder die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften noch der Erlass vom 30.09.2009. Zu denken ist hier insbes. an § 25 Abs 4 S.2 und § 25 Abs. 5 gegebenenfalls i. V. m Art. 8 EMRK. Da es sich hierbei zwar auch - wie die Altfallregelung - um humanitäre Aufenthaltstitel handelt, diese jedoch außerhalb der Altfallregelung stehen, greift hier die Fiktionswirkung.

In diesem Zusammenhang - wenngleich zum Problemkreis Fiktionswirkung gehörend - ist darauf hinzuweisen, dass die Argumentation verschiedener Ausländerbehörden, wonach außerhalb der Altfallregelung keine humanitären Aufenthaltstitel aufgrund einer Weisung des IM NRW erteilt werden können, ein Ende gefunden haben dürfte. Der Erlass vom 30.09.2009 verweist in I.1.5 darauf, dass allein der Umstand, der noch laufenden Prüfung des rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrages nicht das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte i. S. d. § 25 Abs. 4 S. 2 rechtfertigt. Hieraus kann im Umkehrschluss argumentiert werden, dass alle anderen möglichen humanitären Aufenthaltstitel erteilt werden können. Für außerhalb des humanitären Bereichs liegenden Aufenthalte (z. B. Studium, Assoziationsabkommen EWG/Türkei o. a.) gilt dies ohnehin.

II. Ausschlussgründe i. S. d. § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Absatz 1 des § 104 a gilt zwar nur für die Ersterteilung der AE, allerdings können in diesem Jahr noch AE auf Probe erteilt werden, so dass die möglichen Ausschlussgründe weiterhin von großer Bedeutung sind. Sollte darüber hinaus eine Verlängerung des § 104 a bis zum 31.12.2010 kommen, gilt dies umso mehr.

Zentrales Problem der Ausschlussgründe sind die vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrelevante Umstände sowie das vorsätzliche Behindern bzw. Hinauszögern aufenthaltsbeendender Maßnahmen und in diesem Zusammenhang die Frage, wann früheres „Fehlverhalten“ nicht mehr vorgehalten werden kann.

Hierzu führen die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften aus, „dass - entsprechend dem Willen des Gesetzgebers, an das großzügige Verständnis der IMK-Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 anzu-

knüpfen und das Problem der langjährig Geduldeten lösen zu wollen - ein großzügiger Maßstab anzulegen ist“.

Damit ein Ausschlussgrund greift, muss das Verhalten des Betreffenden für die Ver- oder Behinderung **allein** ursächlich gewesen sein. Gab es unabhängig von dem „Fehlverhalten“ Gründe, die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstanden, fehlt es an der Ursächlichkeit.

Das „Fehlverhalten“ muss zudem von einigem Gewicht gewesen sein. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften räumen den Ausländerbehörden eine Einzelfallbetrachtung ein. Zu berücksichtigen ist, ob die Täuschung bereits längere Zeit zurückliegt, der Betreffende seine zunächst falschen Angaben selbst korrigiert hat **oder** er sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.

Beachte: Eine erfolgreiche Integration kann also dazu führen, dass eine frühere Täuschung über Identität oder eine Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen völlig unberücksichtigt bleiben muss. Sämtliche Integrationsbemühungen müssen somit den Ausländerämtern präsentiert werden.

Das Einlegen von Rechtsmitteln allein begründet keinen Ausschlussgrund.

Die in **NRW gültige Erlasslage** (Erlasse vom 16.10.2007 und 11.04.2008) ist m. E. nach letztlich identisch mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Erlass vom 11.04.2008 eröffnet gegenüber dem Erlass vom 16.10.2007 einen Ermessensspielraum für die Fälle, in denen das „Fehlverhalten“ bereits längere Zeit zurückliegt oder vom Betroffenen selbst korrigiert wurde.

Allerdings führt der Erlass vom 11.04.2008 aus, dass Kinder sich das „Fehlverhalten“ ihrer Eltern zurechnen lassen müssen, „sie in der Regel das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen und sie sich ein etwaiges Verhalten ihrer Eltern grundsätzlich zurechnen lassen müssen“.

Eine entsprechende Regelung existiert demgegenüber in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nicht.

III. Welche Personen sind nach wie vor von der Altfallregelung ausgeschlossen

Nachdem der Erlass IM NRW jedenfalls im Problembereich der Lebensunterhaltssicherung deutliche Erleichterungen geschaffen und damit für viele Familien mit Kindern den Weg zur Verlängerung der AE nach § 23 AufenthG frei gemacht hat, gibt es nach wie vor eine nicht unerhebliche Anzahl von Personen, die von vornherein von der Altfallregelung ausgeschlossen sind und für die nach dem Willen des Gesetzgebers keine Lösung gefunden werden soll.

Es handelt sich um kranke und alte Flüchtlinge, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt auch nur teilweise sicherzustellen. Die Ausnahmeregelungen des § 104 a Abs. 6 Nr. 4 und 5 greifen in aller Regel nicht, da keine Dritten bereit oder in der Lage sind, den Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicher zu stellen.

Betroffen sind weiter Personen, die unverschuldet ihre Arbeit verloren haben, z. B. Betriebsschließungen in Folge der Wirtschaftskrise, aber auch ehemalige Flüchtlinge, die aufgrund notwendiger Pflege von Angehörigen einer Erwerbstätigkeit nicht oder in nicht nennenswertem Umfang nachgehen können.

Von Bedeutung ist weiterhin der Ausschlussgrund des § 104 a Abs. 1 Nr. 6 - Straffälligkeit eines Familienmitgliedes - der Sippenhaft für die übrigen Familienmitglieder bedeutet. Bekanntlich erfolgt der Ausschluss bereits, wenn Geldstrafen mit mehr als 50 Tagessätzen für „Allgemeindelikte“ vorliegen bzw. eine solche von 90 Tagessätzen, wenn es um „ausländerspezifische“ Delikte geht.

Allerdings existiert für den Ehegatten die Ausnahmegesetzvorschrift des § 104 a Abs. 3 S. 2, wonach die Erteilung der AE möglich ist, wenn der Ehegatte in seiner Person die Voraussetzungen des § 104 a erfüllt **und** es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihm den weiteren Aufenthalt zu

ermöglichen. Eine explizite gesetzliche Regelung existiert bislang für Kinder nicht. Nach den **Allgemeinen Verwaltungsvorschriften** kommt für Kinder die Erteilung einer AE „in Betracht“. Das Merkmal der besonderen Härte knüpft danach an den Integrationsleistungen an, allein die Dauer des Aufenthaltes kann keine „besondere Härte“ begründen.

Für NRW existiert ein **Erlass vom 13.10.2009**, der die Erteilung der AE für Kinder an mehrere Voraussetzungen knüpft. Hiernach muss die familiäre Lebensgemeinschaft seit dem Stichtag 01.07.2001 bestehen, bzw. das Kind wurde danach geboren, das Kind muss mit dem begünstigten Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben, dieser muss das Sorgerecht haben, das Kind muss mit Ausnahme der Voraufenthaltszeit und der eigenständigen Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Voraussetzungen des § 104 a erfüllen und es darf selbst keinen Ausschlussatbestand erfüllen.

IV. Was muss jetzt veranlasst werden

Im Hinblick darauf, dass zurzeit in aller Regel die AE zum 31.12.2009 auslaufen, müssen so schnell wie möglich Verlängerungsanträge gestellt werden, in jedem Falle **vor** Auslaufen der AE.

Bei der Ausländerbehörde sollte darauf gedrungen werden, dass noch vor dem 31.12.2009 eine Entscheidung getroffen wird im Hinblick auf die fehlende Fiktionswirkung für Verlängerungsanträge, die allein ihre Grundlage in § 104 a haben, da anderenfalls zwangsläufig der Rückfall in die Duldung droht, es sei denn, die Vorschrift des § 104 a wird

verlängert. Nach dem jetzigen Kenntnisstand soll jedoch die Verlängerung des § 104 a davon abhängig gemacht werden, dass die Betroffenen sich um Arbeit bemüht haben.

Vorsorglich sollte für den Fall, dass die Ausländerbehörde über den Verlängerungsantrag erst nach dem 31.12.2009 entscheidet, die rückwirkende Verlängerung beantragt werden, um Lücken im rechtmäßigen Aufenthalt zu vermeiden. Zudem sollte in diesem Fall beantragt werden, die mögliche Duldung mit einer Beschäftigungserlaubnis zu versehen, um den Arbeitsplatz nicht zu gefährden.

Für die Personen, die jetzt über eine AE nach § 104 a verfügen, bei denen aber klar ist, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht in Betracht kommt und die auch keine hinreichenden Bemühungen nachweisen können, sollten die Voraussetzungen von § 25 Abs. 5 und § 25. Abs. 4 S.2 geprüft werden.

Eventuell sind Anträge auf Gewährung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse (§60 Abs. 7) zu stellen.

Wichtig ist, dass jeder Einzelfall sorgfältig auf alle Möglichkeiten hin überprüft wird, wobei auch Anträge an den Petitionsausschuss und die Härtefallkommission in Betracht zu ziehen sind.

Bielefeld, 16.11.2009

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Rechtsanwältin Catrin Hirte-Piel
Stapenhorststraße 49, 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 989295-11/12
e-Mail: RAe.Hofemann.Hirte-Piel@t-online.de

Impressum:

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, Geschäftsbereich Soziales und Integration

Ansprechpartner:

Karin Asboe, e-Mail: k.asboe@diakonie-rwl.de, Tel.: 0211 6398-322

Dietrich Eckeberg, e-Mail: d.eckeberg@diakonie-rwl.de, Tel.: 0251 2709-260

Informationen zur Kampagne Bleiberecht unter: **www.aktion-bleiberecht.de**